

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **9 (1876)**

Heft 17

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Berner Schulblatt.

Neunter Jahrgang.

Bern

Samstag den 22. April.

1876.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Zur Schulreform in Bern.

Dem in vorletzter Nummer mitgetheilten Gesetzesentwurf der bernischen Erziehungsdirektion fügen wir nun zur weiteren Orientierung in der Sachlage auch den Wortlaut der Beschlüsse bei, welche der Große Stadtrath Berns der Einwohnergemeinde vorzulegen mit großer Majorität beschossen hat, nämlich:

1) Die Gemeinde erklärt sich bereit, auf Ostern 1880 die städtische Realschule in ein Realgymnasium mit vorbereitendem Unterricht und mit Ausbau in humanistischer, technischer und merkantiler Richtung umzuwandeln. Gleichzeitig wird die Gewerbeschule mit abschließendem Unterricht organisiert. Der Ausbau der bisherigen städtischen Mädchenschule wird beibehalten.

2) Dieser Beschluß wird jedoch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte gefaßt:

- a. daß der Staat für sämtliche Sekundarschulen der Gemeinde (Realgymnasium, Gewerbeschule und städtische Mädchenschule) die Hälfte der Lehrerbefoldungen übernehme;
- b. daß die Schulkommissionen gemäß § 16, Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens von der Erziehungsdirektion und dem Gemeinderathe der Stadt Bern nach dem Verhältniß der beidseitigen Leistungen an die verschiedenen Schulen mit Inbegriff der Zinse der in den Schulgebäuden liegenden Kapitalien bestellt werden;
- c. daß diesen Schulkommissionen die Wahl sämtlicher Schulpflichter und Lehrer unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrath zukomme. Für die Wahl der Präsidenten der Schulkommissionen ist letzteren eine möglichst selbstständige Stellung einzuräumen;
- d. daß der Gemeinde gestattet werde, zur Vorbereitung auf ihre höhern Schulanstalten Elementarschulen beizubehalten, bis zu dem Zeitpunkte, wo die städtischen Primarschulen diese Aufgabe vollständig erfüllen können.

3) Der Gemeinderath wird beauftragt, auf diesen Grundlagen eine neue Schulorganisation zu entwerfen und dieselbe nebst den Plänen und Devisen für die neuen Schulgebäude der Einwohnergemeinde zur Genehmigung vorzulegen. —

Es will uns scheinen, daß diese Beschlüsse von einem Entgegenkommen von Seite der Stadt Bern wenig merken lassen, dagegen mit ziemlicher Starrheit an der bisherigen Ausnahmstellung bezüglich der besondern Elementarschulen und der Lehrerwahlen festhalten und nur das zugeben, daß der Staat die Hälfte der Lehrerbefoldungen zahlen darf. Auf diesem Boden ist ein Ausgleich nicht möglich und wird der Staat gut thun, sich wohl zu prüfen, ob nicht die Concession bezüglich der Lehrerwahlen wieder zurückzunehmen sei, und zwar um so mehr, da diesen Lehrerwahlen eine um so größere Bedeutung zukommt,

als das Mittelschulwesen nach der Gesetzesvorlage nicht bloß die Progymnasial-, sondern auch die Gymnasialschulstufe umfaßt, also bis an Universität und Polytechnikum hinaufreicht.

Zu keiner Weise aber wird der Staat die besondern Elementarschulen weiter toleriren können und nicht „von Niemand gesetzlich bestätigen wollen, was grundsätzlich unzulässig ist.“

„Zu dieser Bemerkung, sagt Kämmer in seiner Broschüre, veranlaßt uns namentlich der Vorschlag, daß der Gemeinde gestattet werden solle, „zur Vorbereitung auf ihre höhern Schulanstalten Elementarschulen beizubehalten bis zu dem Zeitpunkte, wo die städtischen Primarschulen diese Aufgabe vollständig erfüllen können.“ Wenn damit bloß eine kurze Uebergangszeit gemeint ist, welche auch vollständig genügt, so braucht sie gar nicht besonders einbedungen zu werden, da die ganze Reform einer solchen bedarf. Da aber der Gemeinderath im gleichen Athemzuge mit diesem Vorschlage von „theoretischer Anknüpfung“, „praktischen Schwierigkeiten“, „thatsächlichen Verhältnissen“, „Wünschen und Bedürfnissen eines Theils unserer Einwohnerschaft“, „Befugnissen der Gemeinde“, „willkürlicher Verletzung“ spricht, so besorgen wir, es sollen diese Elementarschulen, und zwar nicht bloß für das Gymnasium, sondern in ihrem ganzen bisherigen Bestande, und damit die Ausscheidung der Hablicheren von den Aermern und der Nichtanschluß der höhern Schulen an die Primarschulen auf ein neues Menschenalter bestätigt werden.

„Ist das nicht die uns bereits bekannte Sprache des Stadtschulrathes von Zürich gegenüber dem Großen Rathe, als dieser im Jahr 1859 den Fortbestand der höhern Bürgerschulen dieser Stadt dem Ermessen des Erziehungsrathes unterstellte! Der Stadtschulrath wehrte sich im Namen des „geschichtlichen Sachverhalts“, der „sozialen Verhältnisse eines größeren Gemeinwesens, insbesondere eines städtischen“, der „Manigfaltigkeit in der Einheit“, gegen das „plötzliche und gewaltsame Abbrechen der Entwicklung“, gegen die „Uniformen“, gegen „Zerrüttung“ des städtischen Schulwesens etc.

„Was that aber die Gemeinde Zürich im März 1860? Die Kinder der höhern Primarschulen waren doppelt so zahlreich als diejenigen der untern Gemeindeschule, somit wohl auch die stimmfähigen Väter derselben; sie hätten es ganz in ihrer Gewalt gehabt, eine Petition zu Gunsten der höhern Elementarschulen beschließen zu lassen. Die Gemeinde aber erklärte mit großer Mehrheit:

„In der Stadt Zürich besteht fortan, wie in allen andern Gemeinden des Kantons, nur noch Eine, die Kinder aller Volksklassen umfassende Primarschule. Zu diesem Ende werden die beiden Schulanstalten, in welche die Primarschule der Stadt Zürich bis anhin zerfiel, nämlich die städtische Knaben- und Mädchenschule und die Gemeindeschule, in Eine Primarschule verschmolzen.“

„Der Schulfond der höhern Knabenprimarschule, im Betrage von einer halben Million, wurde damit Gemeingut für alle Primarschulen.

„Und warum wollten die Zürcherherren die reichen und die armen Kinder so lange, als mit der spätern Berufsbildung nur irgend verträglich ist, zusammen geschult wissen? Weil ihnen grante vor der zunehmenden Entfremdung der Stände im Staate des allgemeinen Stimmrechts! Weil sie für ihre Kinder eine Gefahr darin sahen, wenn ihnen ohne ihr Verdienst durch den bloßen Reichthum, den unsichern, ein höherer Rang in der Gesellschaft angewiesen wurde, eine sittliche Gefahr für das arme Kind, das ohne seine Schuld sich zu einer tieferen Stellung herabgedrückt sieht! Weil in dem Zusammenlernen und Zusammenspielen von Reich und Arm wieder in Beiden das gemeinsame Menschliche zum Ausdrucke kommt, welches der Vornehmere bewahren muß, um zu gelten, dem Armen zur Geltung verhilft ohne vornehme Geburt. Ist's nicht eine alte Klage in Bern, die reichen Kinder wollten nichts lernen, sich keiner Ordnung fügen? Laßt sie mit den sozial tiefer Stehenden um den obersten Sitz ringen, erlaubt dem Geringeren diesen Wettkampf: es wird bald mit Beiden besser stehen! Es werden nicht mehr die höhern Stände die untern als sehr verdorben ansehen, und letztere umgekehrt (!); man wird, einmal neben einander gestellt, seine Ehre zu behaupten suchen, man wird sie verdienen, und man wird einander achten.

„In keinem andern Kantone der Schweiz bestehen von Gemeinde- oder Staatswegen neben den Primarschulen höhere Elementarschulen, als in einigen Städten des Kantons Bern. Thun hat vor einigen Jahren seine höhere bürgerliche Elementarschule abgeschafft und Gymnasium und Mädchensekundarschule den Kindern aus der Volksschule geöffnet, daher des Volkes Opferwilligkeit für die höhern Schulen und der Reichern für die Volksschule; Biel zeigt sich bereit, dasselbe zu thun. Wollen nun wirklich Bern und Burgdorf als letzte Mohikaner vor dem Großen Rathe erscheinen mit der Behauptung, ihre Primarschulen allein genügten noch nicht als Vorbereitungsanstalten für Sekundarschule und Progymnasium?

„Auch bezüglich der höhern Schulen müssen wir uns darüber klar werden, was wir wollen. Man ist darin einverstanden, daß aus öffentlichen Gemeindemitteln nicht Privatschulen zu unterstützen seien, ferner daß die bestehenden städtischen Sekundarschulen unter das Sekundarschulgesetz treten. Aber werden diese nach dem Eingehen der aus zwei starken Abtheilungen bestehenden Kantonschule genügen können auch nur für den bisherigen Bedarf? Und vollends, wenn die Primarschule zum Anschluß an die höhern Schulen eingerichtet sein wird und der Zudrang zu den höhern Schulen anwächst? Die Gemeinde wird für alle fähigen Bewerber Raum schaffen müssen und darf nicht die Einen aufnehmen, die Andern Privatschulen zuweisen; sie darf nicht durch Platzmangel zur Gründung von Privatschulen zwingen; sie sollte die Schulen, welche aus Platzmangel in den städtischen Schulen entstanden sind und in die verschiedenartigsten Richtungen aneinanderzugehen drohen, dem Gesamtorganismus einzuverleiben trachten.

„Ein jedes bernische Städtchen von 4000 und mehr Einwohnern hat seine Knaben- und Mädchensekundarschule; soviel wenigstens sollte von Gemeinde wegen jede unserer drei Kirchgemeinden von je 10—15,000 Seelen auch besitzen. Wenn wir diese Schulen hätten, und dieselben durch Gemeinde- und Staatsmittel zu tüchtigen Leistungen befähigt wären, so würden die Sonderbestrebungen von selbst dahinfallen.“

Religionsunterricht und Volksschule.

Der Verein der freijüngigen Geistlichen des Kantons Zürich hat bezüglich des Religionsunterrichtes am Seminar in

Küsnacht im Wesentlichen folgende Petition an den Erziehungsrath gerichtet:

In einer Zeit, da die kirchlichen und religiösen Fragen und Kämpfe immer tiefer eingreifen in jedes Gebiet des öffentlichen Lebens, ist es von größter Wichtigkeit, daß immer weitem Kreise des Volkes das Verständniß für diese Dinge aufgeschlossen, vorans aber, daß die heranwachsende Jugend so unterrichtet und erzogen werde, daß sie die Bedeutung der Religion würdigen lernt und ein selbstständiges Urtheil über diese Angelegenheit gewinnt. Je höher nun der Einfluß der Schule und des Lehrers auf die Jugenderziehung und Volksbildung geschätzt wird, um so mehr muß es geradezu als eine Hauptaufgabe des Seminarunterrichtes erscheinen, den Lehramtszöglingen eine Bildung zu geben, welche ihnen einerseits dasjenige Verständniß für die Religion verleiht, das in der Gegenwart von jedem gebildeten Menschen erwartet werden darf, andererseits ihnen volle Klarheit verschafft über die Stellung des Religionsunterrichtes zu den übrigen Schulfächern und über die richtige pädagogische Behandlung desselben. Nachdem unser Volk in seiner großen Mehrheit wiederholt ganz unzweideutig zu erkennen gegeben hat, daß es eine religiöse Erziehung seiner Jugend wünsche, und nachdem jene Richtung, welche in der Erhaltung der alten Glaubensvorstellungen das Heil für die Zukunft sucht, so weit gegangen ist, ein eigenes Seminar und eigene Privatschulen mit ausgesprochener dogmatischer Tendenz zu gründen, war der Verein der freijüngigen zürcherischen Geistlichen, der es sich zu seiner speziellen Aufgabe macht, Religion und Zeitbildung mit einander zu versöhnen, höchst erstaunt, als er sah, daß durch den Lehrplan für's Seminar in Küsnacht vom 4. März 1874 für die beiden ersten Klassen der Religionsunterricht ganz gestrichen, für die beiden letzten Klassen auf je zwei Stunden reduziert wurde, während früher die drei ersten Klassen je drei, die vierte je zwei wöchentliche Religionsstunden hatten. Es richtete daher der Verein im Dezember 1874 an den hohen Erziehungsrath eine Petition, in der er angelegentlich um Abhilfe dieses Uebelstandes bat. Da indeß dieser Schritt erfolglos blieb, ja sogar seit der Erkrankung von Hr. Seminardekan Fries gar kein Religionsunterricht mehr am Seminar erteilt wird, so beschloß der Verein der freijüngigen Geistlichen am 16. Februar h. a. eine zweite, noch dringlichere Petition um Wiedereinführung des Religionsunterrichtes an allen Klassen des Seminars an den hohen Erziehungsrath zu richten. Der Hauptinhalt dieser Petition ist folgender:

Es ist Thatsache, daß ein großer Theil besonders der jüngern Lehrer den Religionsunterricht nur noch mit Unlust erteilt, während gerade von ihm aus die ideale Begeisterung auf Lehrer und Schüler ausströmen sollte und gerade durch diesen Unterricht der wirksamste Einfluß auf Charakter- und Gemüthsbildung geübt werden könnte. Allerdings ist dieser Unterricht der schwerste, weil er nicht nur tüchtige wissenschaftliche Bildung, sondern auch eigene Erfahrung voraussetzt, Kenntniß der Kindesnatur und feinen pädagogischen Takt, letztern um so mehr, da es gilt, auch die religiösen Anschauungen und Gefühle der Eltern möglichst zu schonen. Daraus ergibt sich uns die unerläßliche Forderung, daß dem Religionsunterricht im Seminar die gebührende Zeit und Aufmerksamkeit zugewendet werden solle. Dies geschieht aber nur, wenn in allen Klassen Religionsunterricht erteilt wird. Nur dann läßt sich der zu bewältigende Lehrstoff wahrhaft fruchtbar und religiös anregend behandeln, denn das eigentlich Erwärmende und Zündende in der Religion sind nicht die allgemeinen Wahrheiten, sondern die individuellen concreten Gestaltungen, bei deren Betrachtung länger verweilt werden muß; nur dann läßt sich auch nach Aneignung des materiellen Inhalts die methodische Behandlung des religiösen Stoffes erlernen.

Wer die Geschichte kennt und das Menschenherz versteht, weiß, daß sich das religiöse Bedürfniß weder wegdisputiren noch

todtschweigen läßt, daß es da ist und Befriedigung verlangt. Wer unser Volk kennt und dazu auch jene weiten Kreise zählt, die sich nicht in die Deffentlichkeit drängen, weiß, welch' große Macht die Bibel ist und bleiben wird, aber auch, welch' gefährlicher Mißbrauch mit ihr getrieben wird. Da ziemt es wahrlich dem Lehrer, daß er Bescheid wisse; zu gründlicher Kenntniß der Bibel bedarf es aber eingehenden Unterrichtes. Wir wünschen darum eine Revision des Lehrplanes für's Seminar nach Umfang und Inhalt zum Zweck einer gründlichen theoretischen und praktischen Ausbildung der Zöglinge für den Religionsunterricht.

Die Bundesverfassung schließt durch § 27, Lemma 3, durchaus nicht den Religionsunterricht von der Volksschule aus, nur den confessionell polemischen, den ohnehin die Pädagogik verwerfen müßte. Die noch zu Recht bestehenden zürcherischen Gesetze aber fordern ihn positiv für die Schule. Daß wir damit nicht für spezifisch kirchliche oder gar persönliche Interessen eifern, beweisen wohl am klarsten die einstimmig gefaßten Resolutionen der Geistlichkeitsynode, die dahin gehen: „Als das Richtige erscheint das Zusammenwirken von Schule und Kirche zur Ertheilung eines geschichtlich-religiösen Unterrichtes, als das unter unsern Verhältnissen Angemessenste, dessen Organisirung und Ertheilung auf der Stufe der Alltagschule, d. h. bis zum vollendeten sechsten Schuljahr, durch die Schule, auf den höhern Stufen dagegen durch die Kirche resp. die religiöse Genossenschaft.“

Wir lieben die Volksschule und es thäte uns schmerzlich weh, würde ihr durch die Beseitigung des Religionsunterrichtes ihr schönstes Kleinod ausgebrochen. Wie armselig stände überdies der am Staatsseminar gebildete Lehrer da neben dem am Privatseminar erzogenen, wenn er keinen Religionsunterricht zu ertheilen im Stande wäre; er würde dadurch des mächtigsten Einflusses auf die Kinderherzen und auf das Volk beraubt. Sollte wirklich die Zahl derer, die über die Religion sprechen wie ein Blinder über die Farben, künftig sich vorzüglich aus dem Stande der Lehrer rekrutiren? Nein, es ist Pflicht des Staates, seinen Lehramtszöglingen zwar keineswegs ein Glaubensbekenntniß aufzuzwingen, wohl aber ihnen die Möglichkeit zu geben, sich Kenntniß vom Stand der religiösen Frage zu verschaffen, eine eigene religiöse Ueberzeugung sich zu erwerben und die methodisch richtige Art, religiösen Unterricht zu ertheilen, kennen zu lernen.

Unsere speziellen Vorschläge für Vertheilung des religiösen Lehrstoffes haben für weitere Kreise einstweilen kein Interesse. Was uns zur Eingabe dieser Petition bewog, ja uns diesen Schritt zur gebieterischen Pflicht machte, ist die Liebe zu unserm Volk und die felsenfeste Ueberzeugung, daß es zur wahren Geistesfreiheit nur durch Pflege der Religion, nicht durch deren Vernachlässigung gelangen kann. Wir tragen das Bewußtsein in uns, mit unserer Petition im Interesse der Schule, der Lehrer und des ganzen Volkes zu handeln und bauen getrost darauf, daß die übergroße Mehrheit unsers Volkes in unsere Bitte einstimmt.

Patentirung von Primarlehrern und Primarlehrerinnen.

Der Direktor der Erziehung des Kantons Bern hat, gestützt auf die Anträge der Prüfungskommission für Primarlehrer gemäß §§ 25 und 26 des Prüfungsreglements vom 28. November 1872, folgenden Bewerbern und Bewerberinnen das Primarlehrerpatent ertheilt:

A. Den 6. April 1876 nach bestandener Prüfung im Seminar zu Münchenbuchsee.

I. Zöglinge des Seminars in Münchenbuchsee.

- 1) Hrn. Ammann, Joh. Friedr., von Madiswyl.
- 2) „ Ammon, Gottfried, von Herzogenbuchsee.

- 3) Hrn. Anderjahren, Christian, von Nettlewald.
- 4) „ Anliker, Gottfried, von Gondiswyl.
- 5) „ Baumgartner, Jakob, von Hasle.
- 6) „ Fuhrmann, Jakob Andr., von Leichenbach.
- 7) „ Säumann, Chr. Friedr., von Oberthal.
- 8) „ Geiser, Gottlieb, von Laugenthal.
- 9) „ Halbeisen, Albert, von Wahlen.
- 10) „ Hofmann, Gottfried, von Müggisberg.
- 11) „ Itten, Johann, von Spiez.
- 12) „ Juser, Johann, von Schottswyl.
- 13) „ Jukeler, Johann, von Dürstetten.
- 14) „ Kaiser, Gottlieb, von Grellingen.
- 15) „ Kislig, Karl, von Müggisberg.
- 16) „ Krähenbühl, Joh. Gottfr., von Auferbirrmoos.
- 17) „ Küenzi, Rudolf, von Uebeschi.
- 18) „ Lüthi, Jakob, von Müderswyl.
- 19) „ Moser, Rudolf, von Schottswyl.
- 20) „ Mühletaler, Friedrich, von Bollodingen.
- 21) „ Mürjet, Joh. Paul, von Twann.
- 22) „ Mürjet, Samuel, von Twann.
- 23) „ Niederhauser, Christian, von Bovyli.
- 24) „ Nobs, Daniel Albert, von Wohlen.
- 25) „ Röstli, Rudolf, von Feutigen.
- 26) „ Ruser, Johann, von Urtenen.
- 27) „ Ruser, Robert, von Schottswyl.
- 28) „ Sautschi, Jakob, von Sigriswyl.
- 29) „ Spycher, Gottfried, von Gerzensee.
- 30) „ Tändler, Beat, von Amerzfliehen.
- 31) „ Tellenbach, Johann, von Hasle.
- 32) „ Trachsel, Ernst, von Wattenwyl.
- 33) „ Wirth, Joh. Gottfr., von Niedergrafswyl.
- 34) „ Wyß, Jakob Ernst, von Mirchel.

II. Zöglinge des Seminars der Herren Gerber und Verber in Bern.

- 1) Hrn. Aemishäusli, Alfred, von Hersberg, Baselland.
- 2) „ Reichlinmann, Ernst, von Müllersau.
- 3) „ Beck, Friedrich, von Leuzigen.
- 4) „ Berchtold, Friedrich, von Melchnau.
- 5) „ Bieri, Niklaus, von Schangnau.
- 6) „ Egger, Ernst, von Feutigen.
- 7) „ Gerber, Christian, von Oberlangenegg.
- 8) „ Hofer, Friedrich, von Waltringen.
- 9) „ Jaberger, Christian, von Oberdießbach.
- 10) „ Ledermann, Georg, von Küsselfliß.
- 11) „ Lug, Suldreich, von Walzenhausen, Appenzell.
- 12) „ Müller, Christian, von Neueneegg.
- 13) „ Oetliker, Rudolf, von Zofingen.
- 14) „ v. Siebenthal, Gottlieb, von Saanen.
- 15) „ Spahr, Gottfried, von Herzogenbuchsee.
- 16) „ Wegmüller, Gottlieb, von Waltringen.
- 17) „ Wyttenbach, Johann, von Goldwyl.

B. Den 12. April 1876 nach bestandener Prüfung in Bern.

I. Schülerinnen der Einwohner-Mädchenschule in Bern.

- 1) Frä. Hegarter, Katharina, von Boltigen.
- 2) „ Christen, Bertha, von Thörigen.
- 3) „ Hirsbrunner, Margaritha, von Sumiswald.
- 4) „ Jukeler, Elise, von Dürstetten.
- 5) „ v. Känel, Ida, von Lampen.
- 6) „ Krebs, Maria, von Moslen.
- 7) „ Kummer, Maria, von Limpach.
- 8) „ Kuentz, Luise, von Bern.
- 9) „ Müller, Lina, von Ugenstorf.
- 10) „ Noy, Luise, von Chardonnay.
- 11) „ Orist, Hermine, von Narwangen.
- 12) „ Teuscher, Ida, von Thun.
- 13) „ Wild, Margaritha, von St. Gallen.
- 14) „ Wydler, Emma, von Narau.

II. Schülerinnen der Neuen Mädchenschule in Bern.

- 1) Frä. Anliker, Anna, von Gondiswyl.
- 2) „ Baader, Lina, von Brittnau (Murgau).
- 3) „ Bigler, Louise, von Worb.
- 4) „ Bringold, Bertha, von Dientigen.
- 5) „ Büvli, Magdalena, von Bleiken.
- 6) „ Egli, Maria, von Schangnau.
- 7) „ Eicher, Rosina, von Müggisberg.
- 8) „ Eschmann, Lina, von Zürich.
- 9) „ Garo, Helena, von Tschugg.
- 10) „ Gerber, Maria, von Eggwyl.

- 11) Fr. Gfeller, Louise, von Gnyensstein.
- 12) " Guldi, Louise, von Yverdon.
- 13) " Gygax, Louise, von Bletzbach.
- 14) " Herter, Johanna, von Hettlingen (Zürich).
- 15) " Heimann, Susanna, von Kattichen.
- 16) " Henschmied, Pauline, von Bern.
- 17) " Kistler, Ida, von Harberg.
- 18) " Kistler, Martha, von Harberg.
- 19) " Kuhn, Rosa, von Bern.
- 20) " Lichtenhahn, Sophie, von Muttens (Baselstadt).
- 21) " Liniger, Rosa, von Wohlen.
- 22) " Maurer, Maria, von Zollikofen.
- 23) " Müller, Karolina, von Nidau.
- 24) " Polge, Emma, von Genf.
- 25) " Ransfeier, Elise, von Schloßwyl.
- 26) " Säggerer, Lina, von Marwangen.
- 27) " Schädeli, Mathilde, von Bern.
- 28) " Schäfer, Ida, von Aarau.
- 29) " Schiffmann, Elise, von Steffisburg.
- 30) " Schulthess, Lina, von Buhswyl.
- 31) " Schuppli, Elisa, von St. Gallen.
- 32) " Schweizer, Flora, von St. Gallen.
- 33) " Spätig, Maria, von Mülcherz.
- 34) " Stähli, Anna, von Brien.
- 35) " Stauffer, Ida, von Bern.
- 36) " Steiner, Bertha, von Walterswyl.
- 37) " Stettler, Elise, von Bern.
- 38) " Thalman, Marie, von Sionach (Thurgau).
- 39) " Tschannen, Maria, von Nadelstingen.
- 40) " Wyler, Louise, von Sarniswald.

III. Andere Bewerberinnen.

- 1) Frau Eltes geb. Veith, Semirte, von Oberstufen.
- 2) Fr. Ziegler, Bertha Rosa, von Unterramfern.

Schulnachrichten.

Bern. Regierungsraths-Verhandlungen.

Es werden fünfprocentige Staatsbeiträge zugesichert:

- 1) Der Gemeinde Steffisburg an den auf Fr. 96,550 ange schlagenen Bau eines neuen Schulhauses;
 - 2) der Gemeinde Mönchringen an den auf Fr. 16,500 ange schlagenen Schulhausneubau;
 - 3) der Gemeinde Dieterswyl an den auf Fr. 23,090 ange schlagenen Umbau und die Erweiterung ihres Schulhauses.
- Zum Sekundarschulinspektor im Jura wird Herr Landolt in Neuenstadt, der bisherige, ernannt.

Zu Lehrern an der Sekundarschule in Biren werden gewählt: 1) Hr. J. Gempeler von Frutigen, der bisherige; 2) Hr. Arnold Naaslaub, Sekundarlehrer, von und in Saanen.

Der „Soel. Anz.“ vernimmt, daß für die Gründung einer Sekundarschule für die Kirchgemeinden Täuffelen und Walperswyl gearbeitet wird. Man beabsichtigt das Schulgebäude im Zentrum dieser Gemeinde, in Epsach, zu erstellen. Die Schule soll den Mädchen sowohl als den Knaben zugänglich werden und namentlich wird darauf Rücksicht genommen, daß sich auch die Kinder weniger bemittelter Eltern daran theiligen können.

Die Einwohnergemeinde Thierachern hat in ihrer letzten Versammlung, auf Antrag des Herrn Großrath Fahrnt, die Befoldung ihrer drei Lehrer um je Franken 100 erhöht.

Kreis synode Signau.

Sitzung Samstags den 6. Mai 1876 in Langnau.

Traktanden.

- 1) Die obligatorische Frage.
- 2) Bericht über die Rekrutenprüfungen.
- 3) Unvorhergesehenes.

Der Vorstand.

Schulanschreibung.

Zur Wiederbesetzung wird ausgeschrieben die Oberschule von Salvenach bei Murten, Kt. Freiburg. Schülerzahl circa 40. Befoldung Fr. 1,000 in baar, nebst Wohnung, Garten, Pflanzland und zwei Klaster Holz. Anmeldungen, mit gehörigen Ausweisen begleitet, nimmt bis 28. dieß entgegen das Oberamt des freiburgischen Seebezirks in Murten. Probelektion bleibt vorbehalten.

Bernische Lehrerkasse.

Hauptversammlung Mittwoch den 3. Mai 1876, Morgens 9 Uhr, im Kasino in Bern.

Traktanden.

- 1) Passation der Rechnung pro 1875 und Bestimmung der Pensionen.
- 2) Berathung des neuen Statuten-Entwurfes.
- 3) Wahlen.
- 4) Unvorhergesehenes.

Die Mitglieder werden zu zahlreicher Betheiligung freundlichst eingeladen. Namens der Verwaltungskommission:

Der Sekretär:
A. Wächli.

Wolf und Weiß, Zürich,

liefern als Spezialität:

Schulbänke, hölzerne, sowie solche mit gußeisernen Seitenschilden, nach Larygiaders und andern Constructionen, mit Lejepultklappen.

Zeichnungstische mit Fußgestell und verstellbarer Tischplatte.

Zeichnungen und Prospekte stehen zu Diensten.

Pädagogische Vorlesungen.

Im Sommersemester 1876 werde ich an der Hochschule lehren:

1. Didaktik, jeden Mittwoch von 3—5 Uhr. Beginn: Mittwoch, den 26. April.
2. Methodologie, zweiter Theil (Fortsetzung und Abschluß der im Wintersemester begonnenen Vorlesungen), jeden Samstag von 3—5 Uhr, gratis. Beginn: Samstags, den 29. April.

Wer diese Vorlesungen zu besuchen gedenkt, wolle sich vor Beginn derselben in die Liste eintragen, welche beim Abwart der Hochschule (Franz Lips) aufgelegt ist.

Münchenbuchsee, 18. April 1876.

Prof. Kuegg.

Oeffentliche Dankfagung.

Allen seinen ehemaligen Schülern und Schülerinnen, Freunden und Freundinnen, sowie den betreffenden Behörden, die den Unterzeichneten bei dem am 2. April in Tägertsch abgehaltenen Feste so freundschaftlich und großartig mit Geschenken bedachten, wird hiemit der herzlichste Dank mit dem Wunsche dargebracht, daß des Himmels Segen die gütigen Geber dafür reichlich belohnen möge.

Tägertsch, den 12. April 1876.

Joh. Dietrich, Lehrer.

Im Verlage von Drell Hüfeli und Comp. in Zürich ist soeben erschienen:

Systematische

Französische Sprechübungen

für die

mittleren und höheren Stufen des französischen Sprachunterrichts in deutschen Schulen.

Von

Karl Keller,

Professor am Gymnasium in Zürich.

8^o geb. Preis Fr. 2. 50.

Für den Werth und die praktische Methode der Lehrbücher von Professor Keller spricht wohl am deutlichsten die Thatsache, daß dieselben in den zürcherischen höheren Schulen, sowie in mehreren andern Kantonen der Schweiz als obligatorische Unterrichtsmittel eingeführt sind und von Jahr zu Jahr neue Auflagen erleben.

Auch die vorstehenden Französischen Sprechübungen werden sich rasch in den höheren Lehranstalten einbürgern; sie können aber auch sonst Jedem, der sich in der französischen Umgangssprache vervollkommen will, als vorzügliches Übungsbuch mit bestem Gewissen empfohlen werden. (D.F.21.Y.)